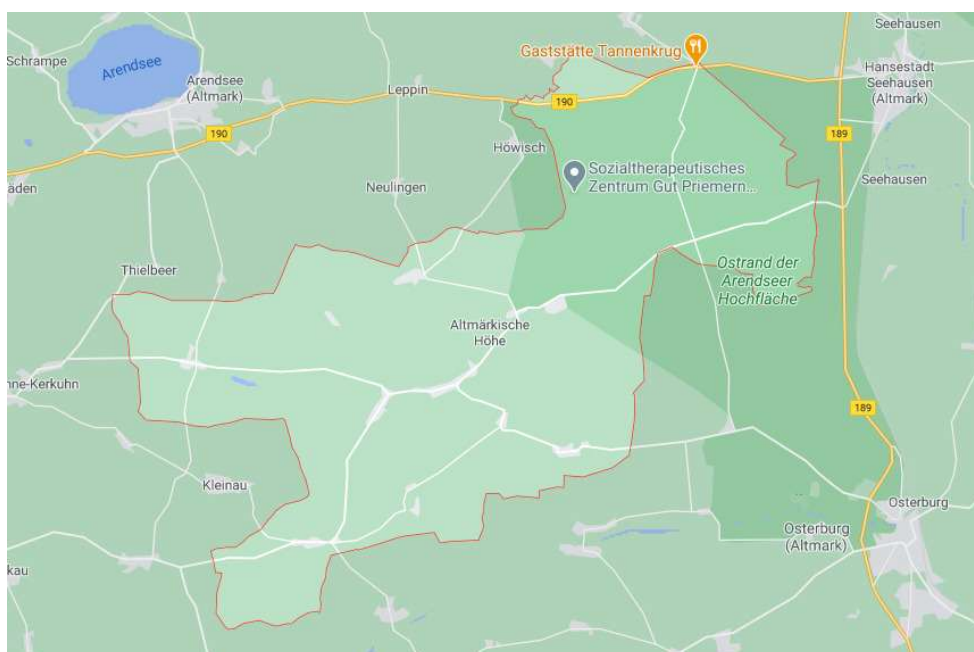


1. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) Verbandsgemeinde Seehausen

Gemeinde Altmärkische Höhe Ortsteil Heiligenfelde

Inhalt

I	Planzeichnung	Teil 1
	1. Änderung Flächennutzungsplan (FNP)	M 1:5000
II	Erläuterung	Teil 2
	mit Umweltbericht	



Karte aus Google

Planungsträger:

Verbandsgemeinde Seehausen
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Verfasser:

IIP- Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel
Tel. 039268-9833 / Fax 039268-98355

Inhaltsverzeichnis

Teil A der Begründung

1.	Allgemeine Erläuterungen	
1.1	Planungsträger	3
1.2	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	3
2.	Planungsgrundlage für die Änderung	
2.1	Rechtsgrundlage, Gesetze, Verordnungen	8
2.2	Quellen und Kartengrundlage	9
2.3	Planungsvorgaben	9
3.	Plananlass und Plangebiet	
3.1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Änderung	17
3.2	Ziel und Zweck der Änderung	18
3.3	Verwaltungsstrukturen im Planungsraum	19
3.4	Lage der Gemeinde und Vorhabenstandort	20
3.5	Abgrenzung des Plangebiets	20
3.6	Nutzung des Plangebiets im Bestand	21
4.	Planinhalt und Auswirkungen	
4.1	Planinhalt und Begründung der Änderung	23
4.2	Auswirkungen auf die Erschließung	24
4.3	Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, und der Landschaftspflege	24
4.4	Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft	25
4.5	Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belang der Förderung regenerativer Energiequellen	26
4.6	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	26
5.	Flächenbilanz	26
6.	Entlassung aus dem Bergrecht	27

Teil B - Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag Anlage 1

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Planungsträger

Verbandsgemeinde Seehausen
 Große Brüderstraße 1
 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
 Tel.: 039386 982-0
 Fax: 039386 982-90
 E-Mail: info@vgem-seehausen.de

1.2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

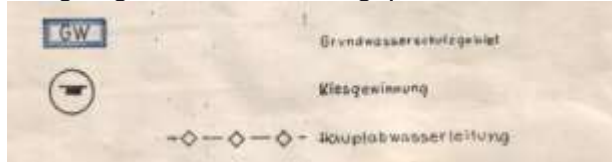
Am 21.02.2017 wurde der Antrag von Herrn Enrico Wöhlbier auf dem Gebiet des ehemaligen Kiessandtagebaus Heiligenfelde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten an die Gemeinde Altmärkische Höhe gestellt.

Die Flächengröße für die PV-Anlagen beträgt 5,3 ha. Der gesamte Geltungsbereich soll einschließlich Ausgleichsmaßnahmen 14,6 ha betragen. Die Fläche ist aus der Bergaufsicht entlassen.

Im Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe wurde deshalb ein Beschluss zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst. Aufgrund der Zweistufigkeit der Bauleitplanung wurde es erforderlich den Flächennutzungsplan (FNP) entsprechend zu ändern.



z.Z gültiger Flächennutzungsplan Ortsteil Heiligenfelde



Für die Gemeinde ist denkbar, eine aktuell unwirtschaftliche Lagerstätte, die als VR Rohstoffgewinnung gesichert ist, durch eine Zwischennutzung wirtschaftlich zu vermarkten, durch die Bebauung mit PV-Anlagen. Dazu könnte rechtlich gesichert sein, dass bei entsprechendem Bedarf, die Aktivierung der Lagerstätte wieder erfolgen kann und ein Rückbau der PV-Anlagen zwingend erfolgt. Dies ist über einen zeitlich begrenzten Bebauungsplan zu erreichen.



Abb. 1: Übersichtskarte zur groben Verortung des Plangebietes (rote Pfeilspitze) (Grundl. TK 50, adaptierter Ausschnitt)

Bestand:

- F-Plan der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Heiligenfelde mit Bekanntmachung wurde am 28.09.1992 rechtswirksam.
- Das Plangebiet der 1. Änderung des FNP betrifft nur eine Teilfläche von 14,6 ha, die in dem zurzeit wirksamen FNP als Fläche für Kiesabbau dargestellt.
- auf der Fläche wurde schon seit 1961 Kiessand abgebaut.

Die vorläufige Betriebseinstellung erfolgte wegen negativer Marktentwicklungen für die diesem Feld zugeordneten Flächen (westlicher Teil der Kiesgrube). Anschließend wurden noch kleinere sicherheitsbedingte Korrekturmaßnahmen (Abbau an Böschungen und im Abbau selbst) vorgenommenen. Nur in der Zeit vom 22.08.2003 bis 16.12.2004 sind nochmals Abbaumaßnahmen mit einer Menge von 80.246 m³ weiter erfolgt.

Nach vorliegenden Berechnungen (18.02.2005; 25.10.2010) ist bis heute noch ein Vorratsvolumen von 5.209.650 m³ (Trockenabbau / Nassabbau) auf einer Fläche von 347.310 m² vorhanden. (aus [Stellungnahme Ministerium für Geologie und Bergwesen](#))

Die geplanten Abbaumengen sind nach Angaben des Eigentümers jedoch nicht eingetreten und eine wirtschaftliche Betriebsweise des Kiessandtagebaues war nicht mehr gegeben.

Der Hauptbetriebsplan ist abgelaufen. Der Abbau ruht nun seit etwa 15 Jahren. Vor einer anderweitigen Nutzung (hier Errichtung eines Solarparkes) bedurfte es der Beendigung der Bergaufsicht. Dazu ist beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ein Abschlussbetriebsplan eingereicht und dieser mit Datum 24.01.2020 zugelassen worden. Am 25.05.2022 wurde die Planfläche aus dem Bergrecht entlassen. Seitdem gilt hier das Baurecht.

- Die Grundstücke gehören der Bauservice Altmark.

In einem bereits abgeschlossenen Pachtvertrag räumt der Eigentümer Bauservice Altmark Herrn Enrico Wöhlbier das Recht ein, diese Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen.

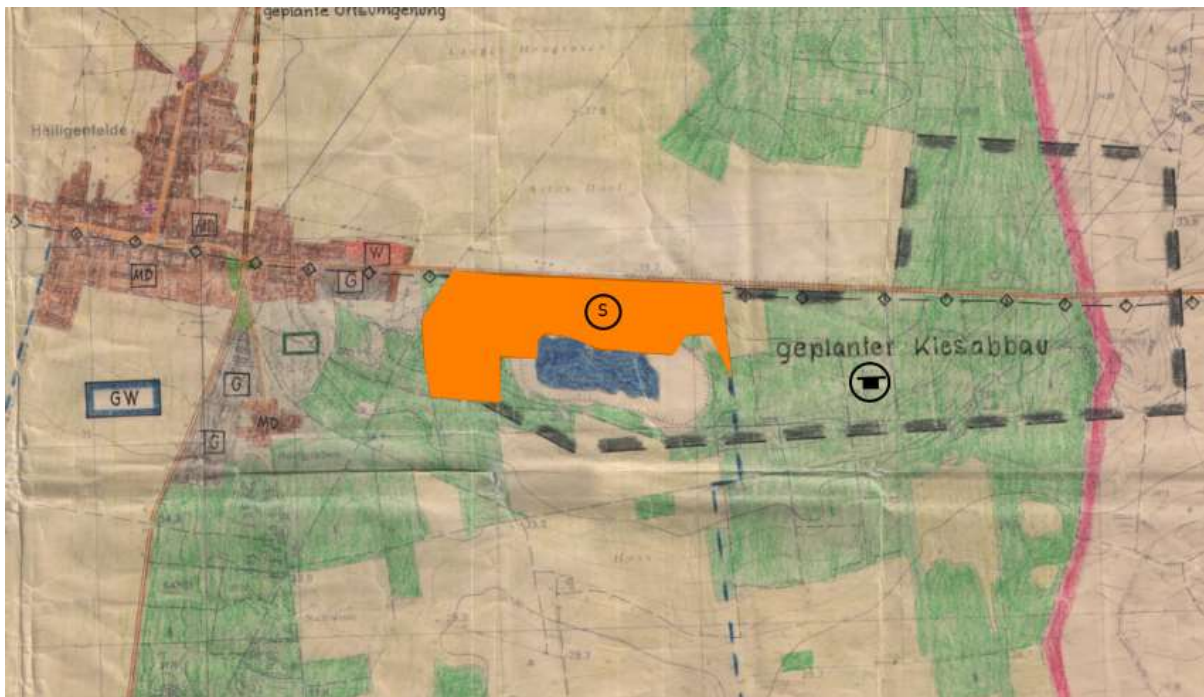
Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage mit einer Option auf 5 Jahre Verlängerung.

Zwischenzeitlich wurde ein Wechsel des Vorhabenträgers vollzogen. Neuer Vorhabenträger ist die Pitsberg Solarparks GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Sunlake GmbH, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe.

Der neue Vorhabenträger tritt in die Rechte und Pflichten des alten Vorhabenträgers Enrico Wöhlbier ein. Das bezieht sich ebenfalls auf den vorher genannten Pachtvertrag.

Planung:

- Die gesamte Planung Photovoltaikanlage beinhaltet die Flurstücken 172/11; 225/13 teilw.; 262/13 teilw.; 264/13 teilw.; 266/13 teilw.; 268/13 teilw.; 288/13 teilw.; 270/58 teilw.; 275/55 teilw.; 278/50 teilw.; 11/1 teilw. (14,6 ha) der Flur 4 in der Gemarkung Heiligenfelde.
- Die Flurstücke sind an die Landesstraße L9 angeschlossen.
Die Planfläche hat eine direkte Anbindung an die Landesstraße L9.
Die Größe des Baufeldes wird sich durch die Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan(vBP) auf 7,3 ha nur für Solaranlagen verringern.
- Die vorliegende Bauleitplanung umfasst die Änderung der Darstellung einer Teilfläche - einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB i.V. m. § 11 BauNVO.
- Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe, OT Heiligenfelde.
- Anpassung des Planungsrechts an aktuelle Entwicklungen, im Wesentlichen:
Zwischennutzung einer Vorranggebietsfläche für Rohstoffgewinnung durch Nutzung einer Teilfläche für Freiflächenphotovoltaik (Solaranlagen).



Planung 1. Änderung FNP Ortsteil Heiligenfelde

Begründung für die Änderung:

Die Bauleitplanung wird zweistufig in einem formalen bauplanungsrechtlichen Verfahren vollzogen, das im Baugesetzbuch (BauGB) umfassend geregelt ist. Zunächst wird in der vorbereitenden Bauleitplanung ein Flächennutzungsplan aufgestellt (§§ 5–7 BauGB). In der verbindlichen Bauleitplanung werden sodann Bebauungspläne für die räumlichen Teilbereiche des Gemeindegebiets aufgestellt (§§ 8–10 BauGB). Während der Flächennutzungsplan nur behördenverbindliche Darstellungen über die Grundzüge der Bodennutzung enthält, regeln die Festsetzungen der Bebauungspläne die bauliche und sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich. Die Bebauungspläne bestimmen somit wesentliche bauplanungsrechtliche Voraussetzungen, unter denen die Bauaufsichtsbehörden für Bauvorhaben Baugenehmigungen erteilen

Die vorhandenen Grundstücke eignen sich für die Art der Bebauung (Photovoltaik). Eine Beeinträchtigung der Öffentlichkeit ist hier ausgeschlossen.

Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage liegt aufgrund der Vornutzung (in einer ehemaligen Kiesgrube) min. 5-6 m tiefer als der Straßenkörper, der auch noch mit einem ca. 20 m breiten, mit Bäumen bewachsenen Sicht- Schutzstreifen zur L9 abgegrenzt ist, so dass eine Landschaftsbildbeeinträchtigung und eine Blendwirkung (Immissionsschutz) durch die Module im öffentlichen Bereich nicht zu befürchten ist.

Im Westen, Richtung Ortslage Heiligenfelde ist die Fläche durch Erdwälle begrenzt und mit Bäumen bewachsen und somit von den öffentlichen Flächen und privaten Grundstücken aus nicht sichtbar.

Das vorhandene Grundstück ist als "Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ("Quarzsand Heiligenfelde") im Regionalen Entwicklungsplan Altmark ausgewiesen.

In der Begründung im REP Altmark heißt es: „Lagerstätten oberflächennaher Baustoffe (insbesondere Kies und Sande) sind in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern. Die festgelegten Standorte sind vorhandene und in Betrieb befindliche Lagerstätten und ihre zukünftigen Entwicklungsflächen.“

Für den hier in Rede stehenden westlichen Bereich ruht der Abbau seit etwa 15 Jahren. Ein Abschlussbetriebsplan wurde eingereicht und dieser ist mit Datum 24.01.2020 zugelassen worden. Die Fläche ist seit dem 25.05.2022 aus der Bergaufsicht entlassen (Beendigung der Bergaufsicht) und steht damit für die Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden 1. Änderung des FNP nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.

Direkt angrenzend im Ostteil der Lagerstätte befindet sich ein aktiver Abbaubetrieb, der für den lokalen und regionalen Bedarf Sande und Kiese fördert.

Geschichtlicher Abriss (aus Stellungnahme Landesamt f. Geologie u. Bergwesen S-A)

Seit 1961 wurde hier Kies abgebaut.

Die Fläche lag innerhalb eines nach „altem Recht“ festgelegten Bergbauschutzgebietes (BSG), Beschluss Nr. 72-14 VII/80 des Bezirkstages Magdeburg vom 09.01.1980. Die Fläche dieses BSG betrug ca. 45 ha. Die der Firma Suding Beton- und Kieswerk GmbH, 39606 Kleinau, verliehene Bewilligung zum Abbau von Sanden und Kiesen bezieht sich auf eine Fläche von 43,07 ha. Das ist der westliche Bereich, auf dem ein kleiner Teilbereich für die Photovoltaikfreianlage (PV-Anlage) vorgesehen ist.

Der aufgeschlossene und der unverritzte Teil des Lagerstättenkörpers ist Teil eines langgestreckten Schmelzwassersandvorkommens mit einer Breite von ca. 300 m und einer Länge von ca. 900 m. Die noch unverritzte Fläche wird teilweise in forstwirtschaftlichen Kieferrestbeständen und geringem Laubwaldanteil genutzt. Das zu DDR-Zeiten wirksam ausgeübte Gewinnungsrecht wurde der Fa. Suding (s.o.) mit Datum vom 16.09.1991 für den „bergfreien Bodenschatz“ Kies / Sand Heiligenfelde durch das Bergamt Staßfurt bestätigt (Bergbauberechtigung Nr. II-A-f-200/91). Auf Antrag der Fa. Suding erfolgte die Zuordnung der Lagerstätte als „grundeigener Bodenschatz“ gemäß § 3 Absatz 4 BBergG durch das Bergamt Staßfurt mit Verfügung vom 07.12.1999. Damit war die Bergbauberechtigung mit Wirkung vom 15.11.1999 erloschen. Durch die Einstufung des Lagerstätteninhaltes als „grundeigenen Bodenschatz“ unterlag die Gewinnung weiterhin dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des BBergG. Bedingt durch den seit Beginn des Abbaus vorgenommenen Bodenschatzentnahmen ist bis zur vorläufigen Betriebseinstellung (18.12.1997) eine Fläche von ca. 25,2 ha in Anspruch genommen worden. Hiervon sind ca. 8,3 ha als Wasserfläche entstanden.

Die vorläufige Betriebseinstellung erfolgte wegen negativer Marktentwicklungen für die diesem Feld zugeordneten Flächen. Anschließend wurden noch kleinere sicherheitsbedingte Korrekturmaßnahmen (Abbau an Böschungen und im Abbau selbst) vorgenommenen. Nur in der Zeit vom 22.08.2003 bis 16.12.2004 sind nochmals Abbaumaßnahmen mit einer Menge von 80.246 m³ weiter erfolgt. Nach vorliegenden Berechnungen (18.02.2005; 25.10.2010) ist bis heute noch ein Vorratsvolumen von 5.209.650 m³ (Trockenabbau / Nassabbau) auf einer Fläche von 347.310 m² vorhanden.

Die geplanten Abbaumengen sind nach Angaben des Eigentümers jedoch nicht eingetreten und eine wirtschaftliche Betriebsweise des Kiessandtagebaues war nicht mehr gegeben. Der Abbau ruht nun seit etwa 15 Jahren. Vor einer anderweitigen Nutzung (hier Errichtung eines Solarparkes) bedurfte es der Beendigung der Bergaufsicht.

- Abschlussriss mit Abschlussbetriebsgrenze (Westbereich)



Aus den 43,07 ha werden Waldflächen, Ruderalfluren und 8,3 ha Wasserfläche.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen, Gesetze, Verordnungen Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung (in den derzeitigen aktuellen Fassungen)

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, OT Heiligenfelde wird aufgestellt nach den Vorschriften:

- *des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung*
- *der Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
- *der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)*
- *des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt*
- *Gesetze und Verordnungen (in den derzeitigen aktuellen Fassungen)*
- *Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)*
- *Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG)*
- *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)*

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Landesgesetze/ -verordnungen

(in den derzeitig aktuellen Fassungen)

- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

Weitere Pläne (in den derzeitig aktuellen Fassungen)

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan 2005 für die Planungsregion Altmark

Die Festlegungen des LEP LSA sind von nachgeordneten Ebenen der räumlichen Planung und von Fachplanungen bei allen raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst werden, zu beachten (Ziele der Raumordnung) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze der Raumordnung).

2.2 Quellen und Kartengrundlage

- Flächennutzungsplan (**FNP**) der Gemeinde Altmärkische Höhe für den Ortsteil Heiligenfelde,
- Ausdruck aus dem Geoportal, Kataster- und Vermessungsamt Stendal

2.3 Planvorgaben

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Altmark dokumentiert. Gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die verbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsplan und dem Regionalen Entwicklungsplan festgestellt.

Für das Plangebiet der 1. Änderung des fortgeltenden F-Planes gelten zum Zeitpunkt der Änderung folgende Rahmenbedingungen:

- **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt**
- **Regionaler Entwicklungsplan des Planungsverbandes Altmark**

Folgende Grundsätze der nachfolgenden Pläne wurden im Einzelnen berücksichtigt:

Landesentwicklungsplan 2008 (LEP-LSA 2010)

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan 2010 (Planzeichnung) befindet sich das Plangebiet in keinem zeichnerisch dargestellten Vorbehaltsgebiet.

Aus dem LEP 2010:

- Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung (Z 115).
-
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (G 84).

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben. Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr gesteigert, so dass im Jahr 2030 Solaranlagen (Dachanlagen, Freiflächenanlagen, besondere Solaranlagen) im Umfang von insgesamt rund 215 GW in Deutschland installiert sein sollen.

Mit einer zeitlich befristeten Nutzung der jetzt brachliegenden Fläche kann die Gemeinde zur Erlangung dieser durch die Bundesregierung vorgegebenen Ziele beitragen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Flächennutzungsplan-Änderung hat eine Fläche von 14,6 ha.

Das Gelände ist bereits zum Teil vom Kies abgebaut und somit die ackerbaulich nutzbare Bodenschicht entfernt. Eine ackerbauliche Bodennutzung ist somit nicht mehr möglich. Eine Verkleinerung der Bauflächen ist vorgesehen. Es sollen nur 5,3 ha mit PV-Anlagen bebaut werden.

Die Differenzfläche zu 14,6 ha werden Grünland (Ruderalflur) bzw. Waldfläche und 8,3 ha Wasserfläche.

Mit der 1. Änderung des F-Planes erfolgt dementsprechend eine geringe Inanspruchnahme von ungenutzten Flächen für die Nutzung der Solarenergie.

Am 21.02.2017 wurde der Antrag von Herrn Enrico Wöhlbier auf dem Gebiet des ehemaligen Kiessandtagebaus Heiligenfelde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten gestellt.

Daraufhin hat der Gemeinderat Altmärkische Höhe für den Ortsteil Heiligenfelde die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) beschlossen.

Derzeit existiert ein wirksamer Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Seehausen, Teilplan Gemeinde Altmärkische Höhe OT Heiligenfelde.

Der Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Altmärkische Höhe wird im „Gebiet für Kiesabbau“ auf einer Teilfläche die zeitlich begrenzte „Sonderbaufläche Photovoltaik“ gem. §11 BauNVO übernehmen. Der Beschluss zur 1. Änderung des FNP für die Aufnahme der Sondergebietsfläche für den Solarpark wurde gefasst.

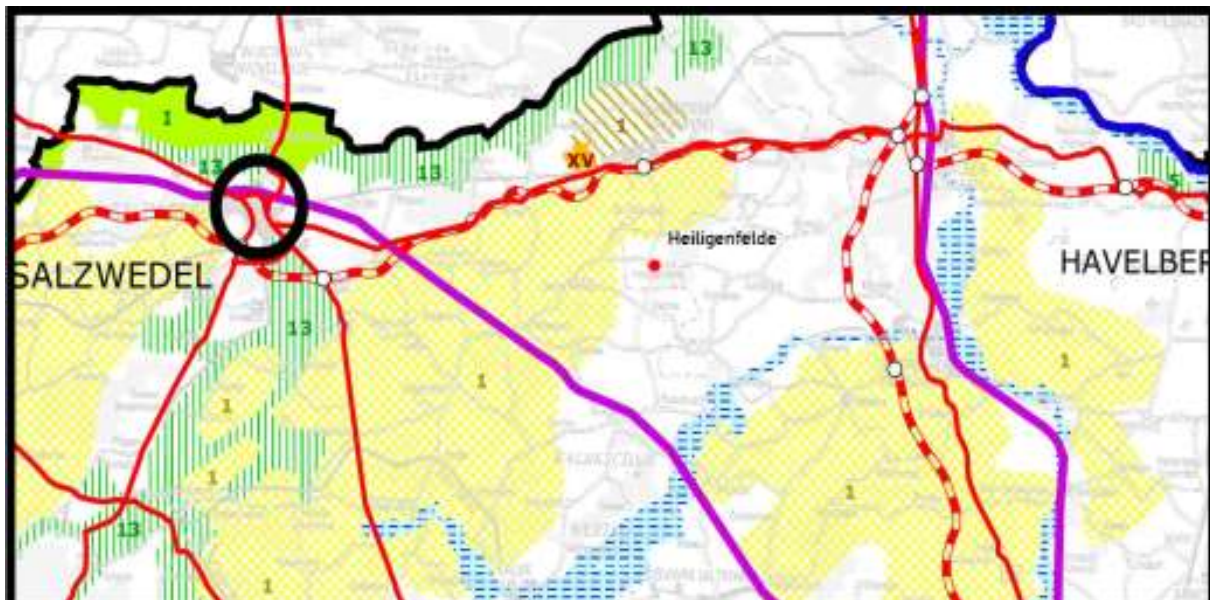
Der 2. Entwurf des vBP und die 1. Änderung des FNP mit Begründung und Umweltbericht lagen zur Einsichtnahme für Jedermann in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschl. 06.09.2021 im Ratssaal der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) aus. Betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Ziel der Planung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsplans Land Sachsen-Anhalt 2010 und des Regionalplans Altmark 2005, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil der erneuerbaren Energien zunehmend von u.a. Sonnenenergie entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden soll.

Lage des Plangebietes im Landesentwicklungsplan (LEP LSA)

Im o. g. LEP ist das zur Zeit gültige Flächennutzungs-Plangebiet dargestellt.

Dementsprechend befindet sich das Plangebiet in keinem Gebiet mit raumordnerischen Festlegungen.



Der Landesentwicklungsplan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Zum Thema Energie werden folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert:

Z 103 *„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“*

G 74 *„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“*

G 75 *„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt“ soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen“*

Begründung:

„Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch

ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen.

Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.

Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten“

Lage des Plangebietes im Regionalen Entwicklungsplan (REP Altmark)

Für den Bereich Altmark (Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel) hat die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark den Regionalplan aufgestellt.

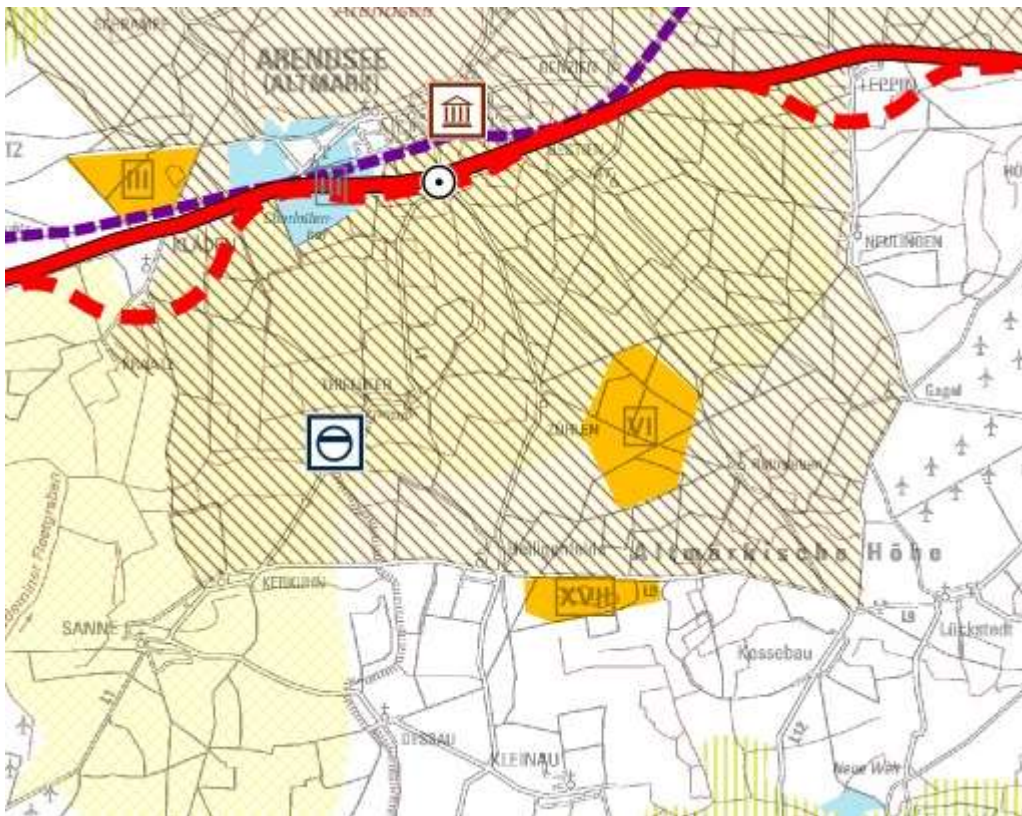
Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.

Mit Änderung und Ergänzung des REP Altmark sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.

Aus den Festlegungskarten Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Raum Heiligenfelde geht hervor das ein Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im REP Altmark eingezeichnet ist.

Die der Firma Suding Beton- und Kieswerk GmbH, 39606 Kleinau, verliehene Bewilligung zum Abbau von Sanden und Kiesen bezieht sich auf eine Fläche von 43,07 ha. Das ist der westliche Bereich, auf dem ein kleiner Teilbereich für die Photovoltaikfreianlage (PV-Anlage) vorgesehen ist.


Auszug aus REP Altmark




5.2.1. Landwirtschaft


 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

5.2.3. Rohstoffsicherung

 Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung

5.2.5. Tourismus und Erholung

 Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

5.4.4.4. Z

Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande und regional bedeutsame Hartgesteine) werden festgelegt:

...

XVII. Quarzsand Heiligenfelde

XVIII. Quarzsand Uchtdorf

XIX. Ton Brietz

XX. Sand Solpke

XXI. Sand Steinfeld/Querstedt

XXII. Sand Lüderitz/Stegelitz

„XVII. Quarzsand Heiligenfelde“

Geschützte Gebiete im Landkreis Stendal (Stand 2019) (Quelle: Zuarbeit Herr Stein, Landkreis Stendal) *Landschaftsraum, Schutzgebiete im Landkreis Stendal*

Aus den Festlegungskarten Sicherung Schutzgebiete im Raum Altmärkische Höhe mit OT Heiligenfelde geht hervor, dass keins der Schutzgebiete durch die Planung negativ beeinflusst wird. Das Plangebiet hat einen großen Abstand zu den Schutzgebieten.



Erläuterungskarte I

NATURA-2000-FFH-Schutzgebiet



Legende: FFH – Gebiete (gelb quer gestreift)

Erläuterungskarte I

NATURA 2000 - Vogelschutzgebiete



Legende: Vogelschutz – Gebiete (magenta quer gestreift)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Altmärkische Höhe, OT Heiligenfelde

Im wirksamen FNP wurde die Planfläche als Sonderbaufläche Kiesgewinnung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellt.

Die 1. Änderung betrifft die Festlegung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b innerhalb der bereits ausgewiesenen Sonderbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB.

Umgebung

Das Bodenniveau ist im Wesentlichen eben. Die PV-Anlage ist über die L9 Flurstück 195/12 zu erreichen. Das umliegende Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar östlich angrenzend wird Kiessand gefördert.

Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage liegt aufgrund der Vornutzung (in einer ehemaligen Kiesgrube) min. 5-6 m tiefer als der Straßenkörper, der auch noch mit einem ca. 20 m breiten, mit Bäumen bewachsenen Sicht-Schutzstreifen zur L9 abgegrenzt ist, so dass eine Landschaftsbildbeeinträchtigung und eine Blendwirkung durch die Module im öffentlichen Bereich nicht zu befürchten ist. Im Westen, Richtung Ortslage Heiligenfelde ist die Fläche durch Erdwälle begrenzt und mit Bäumen bewachsen und somit von den öffentlichen Flächen bzw. den Privatgrundstücken nicht sichtbar.

Südlich der geplanten Photovoltaikanlage ist ein See aufgrund des Kiessand -Abbaus entstanden.

Naturschutz

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope können als nicht nachhaltig bewertet werden. (siehe dazu den Umweltbericht)

Die Sonderbaufläche gem. §5 Abs. 2 Nr. 2b befindet sich in keinem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind im nahen Umfeld nicht vorhanden.

Ruderalfluren, Uferbereiche, Hecken und Waldbiotope werden von der Photovoltaikanlage und der angezeigten Änderung nicht negativ beeinflusst.

Es ist in den Randbereichen von Photovoltaikanlagen nachgewiesen, dass sie den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen und Brutvögeln ermöglichen.

Für die Beweisführung des oben gesagten wurden in einer vorliegenden Studie Ergebnisse aus biologischen Untersuchungen von 75 Photovoltaikanlagen ausgewertet, die auf unterschiedlichen Standorten errichtet wurden (Acker, Grünland, ehemalige Truppenübungsplätze, ehemalige Abbaugelände etc.), unterschiedliche Bauweisen haben (insbesondere verschiedene Modulreihenabstände), die teilweise unterschiedlich gepflegt werden (Mähintensität) und die in unterschiedlichem landschaftlichem Umfeld liegen.

Aus (Solarparks - Gewinne für die Biodiversität - Studie| November 2019 Herausgeber Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. Hackescher Markt 410178 Berlin Fon: + 49 30 400548-0 mail@bne-online.dewww.bne-online.detwitter.com/bne_news Steuer-Nr.:27/620/55384 Vereinsregister-Nr.:23212BAG Charlottenburg)

Für die Biotoptypen und die Flora sowie die Artengruppen der Vögel, Heuschrecken und Amphibien/Reptilien lassen sich mit den Untersuchungsergebnissen - teilweise deutliche - Trends zur Bedeutung von Photovoltaikanlagen (PVA) für die Förderung von Biodiversität belegen.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer archäologischer Denkmale (Ortsakte Heiligenfelde, Fundplatz Nr. 5, 9, 10, 11, 12: alt-/mittelsteinzeitliche Fundstelle, bronzezeitliche Brandbestattungen, eisenzeitliche Brandbestattungen, urgeschichtliche Fundstelle, mittelalterliche Siedlung, undatierte Körperbestattungen).

Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.

Gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA muss gewährleistet sein, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Der Beginn von Erdarbeiten (Fundamentgruben, Leitungsgräben usw.) in durch Kiessandtagebau nicht tiefgreifend gestörten Bereich ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen § 14 (2) DenkmSchG LSA].

Im Rahmen des Kiesabbaus wurde auf den zur Rede stehenden Flächen auf denen die PV Anlagen stehen sollen, Boden bis zu einer Tiefe von ca. 3 bis 5 m abgegraben.

Leitungen

Telekom

Die vorhandene Telekomleitung, die die Bauflächen im Plangebiet tangiert, wird im Plan nachrichtlich übernommen.

Hauptwasserleitung

Lt. gültigem FNP verläuft eine Hauptwasserleitung parallel zur Telekomleitung.

3. Plananlass und Plangebiet

3.1 Veranlassung und Notwendigkeit der Änderung

Östlich der Ortslage Heiligenfelde befindet sich eine Kiessand-Grube mit einem östlichen Teil, in dem noch Kiessand abgebaut wird und einem westlichen Teil der seit ca. 15 Jahren außer Betrieb ist.



- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
 - Geltungsbereich vBP Solarpark Heiligenfelde zeitlich befristet
 - Gepl. Solarflächen zeitlich befristet
- west** = Abschlussbetriebsplan 24.01.2020 zugelassen **ost** = Kiesabbau in Betrieb

Bauplanungsrechtlich kann eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB genehmigt werden, deshalb ist ein Bauleitverfahren (Bebauungsplan) unumgänglich.

Die Erarbeitung des Bauleitplanes erfolgt im Normalverfahren (zweistufig) im Parallelverfahren.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Eine Wiederaufnahme der Kiessandförderung auf der westlichen Teilfläche ist nach Aussage des Eigentümers der Fläche mittel- bis langfristig nicht beabsichtigt.

Um die Fläche aus dem Bergrecht entlassen zu können wurde ein Abschlussbetriebsplan beim Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA eingereicht und dieser ist mit Datum 24.01.2020 zugelassen worden. Am 25.05.2022 wurde die Planfläche aus dem Bergrecht entlassen.

Ausgehend von dem oben genannten entstand gemeinsam mit dem Eigentümer der Flurstücke und den Pächtern die Überlegung eine Teilfläche für die Entwicklung und den Betrieb eines Solarparks in der ehemaligen Kiesgrube zu nutzen.

Hinderlich dabei ist, dass die größere Teilfläche des Geltungsbereiches der neu überplanten Fläche Solarenergie lt. REP Altmark im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, hier Quarzsand, liegt.

Das führte zu der Überlegung in Abstimmung mit den zuständigen oberen Behörden eine zeitlich begrenzte Bauleitplanung aufzustellen.

Der im Parallelverfahren aufgestellte vBP und die spätere Baugenehmigung werden zeitlich begrenzt, so dass nach Ablauf von 25 Jahren das angeordnete Baurecht wieder entfällt.

Somit wird dem Ziel des „Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005“ auf dieser Fläche ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Nr. XVII Quarzsand Heiligenfelde) zu sichern, als auch den Zielen der Gemeinde und der Bundesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien fortsetzen, Rechnung getragen.

Insgesamt bekommt die Erzeugung regenerativer Energien eine steigende Bedeutung, dadurch steigt auch der Eingriff in den Landschaftsraum. Eventuell vorhandene Konflikte zwischen Natur und Landschaft und dem Klimaschutz und dem Schutz der Ressourcen müssen im Einzelfall abgewogen werden.

3.2 Ziel und Zweck der Änderung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Heiligenfelde soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern. Hierfür soll eine Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs.2 Nr. 2b BauGB i.V.m. §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik den vorhandenen örtlichen Erfordernissen angepasst werden.

Weiterhin soll der sparsame Umgang mit Grund und Boden Berücksichtigung finden.

„Erneuerbare Energien sind die wichtigste Stromquelle in Deutschland und ihr Ausbau eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und Deutschland gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, ist der Motor für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland. Mit der Reform des EEG im Jahr 2017 folgte ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer erfolgreichen Energiewende.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist und bleibt eine tragende Säule der Energiewende. Der Anteil erneuerbarer Energien soll von derzeit rund 32 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2018.

Solarenergie ist dabei ein wichtiger und vielseitig anwendbarer erneuerbarer Energieträger in Deutschland.

Im **EEG** wird ein neues Langfristziel Treibhausgasneutralität vor 2050 des in Deutschland erzeugten und verbrauchten Stroms gesetzlich verankert. Ambitionierte Ausbaupfade für die **Erneuerbaren Energien** bis 2030 werden gesetzlich verankert, um das Ziel, einen Anteil der Erneuerbaren von 65 Prozent bis 2030 zu erreichen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll besser gesteuert und planbarer werden. Hierzu wurde im EEG der konkrete Ausbau von erneuerbaren Energien festgelegt. Bis 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien zwischen 40 und 45 Prozent und bis 2035 zwischen 55 und

60 Prozent betragen. Zudem wurden für jede Erneuerbare-Energien-Technologie konkrete Mengenziele (sog. Ausbaukorridore) für den jährlichen Zubau festgelegt:

- Solarenergie: jährlicher Zubau von 2,5 Gigawatt (brutto),
- Windenergie an Land: jährlicher Zubau von 2,5 Gigawatt (netto),
- Biomasse: jährlicher Zubau von ca. 100 Megawatt (brutto),
- Windenergie auf See: Installation von 6,5 Gigawatt bis 2020 und 15 Gigawatt bis 203

Mit einer zeitlich befristeten Nutzung der jetzt brachliegenden Fläche kann die Gemeinde zur Erlangung dieser durch die Bundesregierung vorgegebenen Ziele beitragen.

3.3 Verwaltungsstrukturen im Planungsraum

Die Gemeinde Altmärkische Höhe wurde am 01. Januar 2010 aus den ehemals selbstständigen Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt gebildet. Benannt wurde die Gemeinde nach der „Altmärkischen Höhe“, einen niedrigen Höhenzug.

Die Gemeinde Altmärkische Höhe hat derzeit 1.972 Einwohner. Die Gesamtfläche beträgt ca. 98,91 km², daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 20 Einwohner je km².

Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Boock, Bretsch, Dewitz, Drüsedau, Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse, Lückstedt, Priemern, Rathleben, Stapel und Wohlenberg.

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Stendal
Fläche:	98,91 Km ²
Einwohner:	1.972
Bevölkerungsdichte:	20 Einwohner je km ²

Die Lage der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Heiligenfelde im nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt und im nordwestlichen Teil des Landkreis Stendal



Lage im Bundesland LSA und im Landkreis Stendal



Lage in der Gemeinde

3.4 Lage der Gemeinde und Vorhabensort

Die Gemeinde Altmärkische Höhe liegt im westlichen Teil des Landkreises Stendal und im Norden Sachsen-Anhalts

Die Ortschaft Heiligenfelde liegt auch im westlichen Teil der Verbandsgemeinde Altmärkische Höhe.

Die Landesstraße 9 quert den Ort und führt in Richtung Westen zur L1. Die nächstgelegene Autobahn (A14) ist erst geplant, die nächstgelegene Bundesstraße ist die B 189 in ca. 15 Min. zu erreichen (ca. 17 km Entfernung).

Die nächsten umliegenden Siedlungen sind:

- die Arendseer Ortschaft Kleinau mit dem Ortsteil Dessau im Süden bzw. Südwesten,
- die Arendseer Ortsteile Sanne-Kerkuhn im Westen,
- Zühlen und Thielbeer im Norden bzw. Nordwesten sowie in
- westlicher Richtung die Ortsteile der Altmärkischen Höhe Kossebau, Rathslieben, Gagel und Lückstedt.

3.5 Abgrenzung des Plangebietes

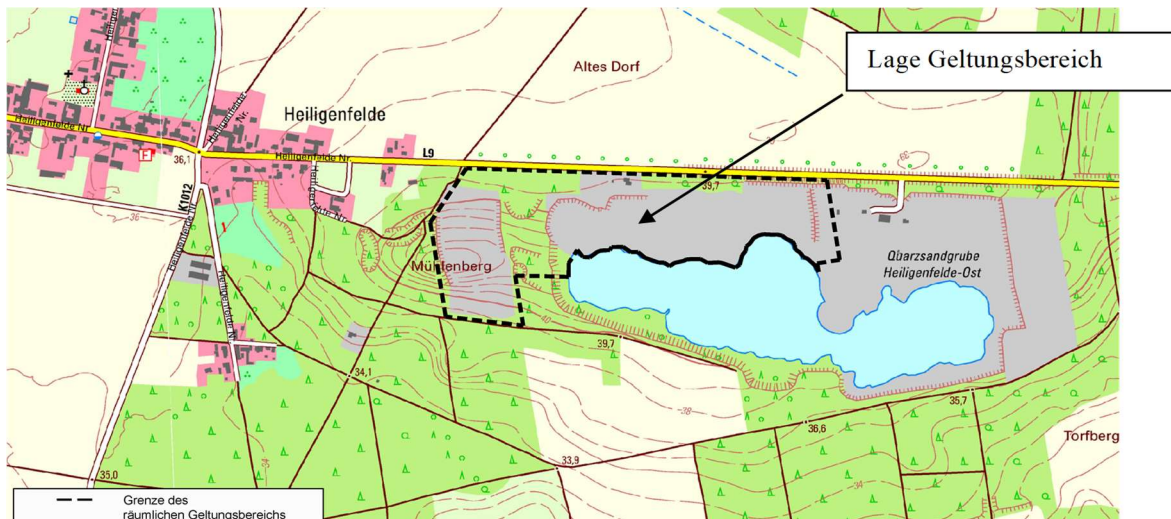
Das ca. 14,6 ha große Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Heiligenfelde in der Gemeinde Altmärkische Höhe.

Das Bearbeitungsgebiet wird folgendermaßen umgrenzt:

Nördlich	durch einen 20 m breiten Streifen aus Bäumen und Sträuchern, als Abgrenzung zur L9
Südlich	der nördlichen Grenze des durch Kiesabbau entstandenen Sees, Flur 4, Gemarkung Heiligenfelde und Wald
Östlich	der in Betrieb befindliche östliche Bereich Kiesabbau
Westlich	Wald

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung FNP befinden sich die Flurstücke 172/11, 225/13 nur teilw., 262/13 nur teilw., 264/13 nur teilw., 266/13 nur teilw., 268/13 nur teilw., 271/58 nur teilw., 270/58 nur teilw., 275/55 nur teilw., 278/50 nur teilw., 277/50 nur teilw. und, 11/1 nur teilw. der Gemarkung Heiligenfelde, Flur 4.

Nachfolgende Darstellung ist zu entnehmen, wo sich die ausgekiesten Bereiche befinden. Diese sind grau hinterlegt.



Darstellung der Flächenteilung Kiesabbau

3.6 Nutzung des Plangebietes im Bestand

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP umfasst ein Plangebiet mit einer Fläche von 14,6 ha. Die Fläche des Plangebietes ist zum größten Teil ausgeküst. Im Wesentlichen ist es eine Sukzessionsfläche.

Die Fläche wird seit etwa 15 Jahren nicht mehr für den Kiessandabbau genutzt.

Durch die Einstellung der Vornutzung (Kiessandförderung) sind im Gebiet teilweise ökologisch wertvolle Bereiche entstanden (Bewaldung, Trockenrasen/Halbtrockenrasen und Uferbereiche). In Teilen werden diese Bereiche durch entsprechende Ausweisung im vBP durch Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) geschützt und erhalten werden.

Die in der Fläche vorhandenen Gebäude sind nachweislich durch seltene und geschützte Arten besiedelt und können daher nicht wie vorgesehen abgerissen werden. Sie werden durch Festsetzung im B-Plan gesichert werden.

Für den Eingriff in Boden Natur und Landschaft, läuft parallel zum Bauleitverfahren ein Waldumwandlungsverfahren.

Regionale- und naturräumliche Einordnung

Heiligenfelde ist ein Ortsteil der Gemeinde Altmärkische Höhe im Landkreis Stendal im Bundesland Sachsen-Anhalt. Die Gemeinde Altmärkische Höhe wurde am 01. Januar 2010 aus den ehemals selbstständigen Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse und Lückstedt gebildet. Benannt wurde die Gemeinde nach der „Altmärkischen Höhe“, einen niedrigen Höhenzug.

Das Dorf Heiligenfelde im Norden Sachsen-Anhalts liegt auf der Altmärkischen Höhe, einem niedrigen Höhenzug, der die Einzugsgebiete der Flüsse Jeeze und Biese/Aland voneinander trennt.

Die nächsten umliegenden Siedlungen sind die Arendseer Ortschaft Kleinau mit dem Ortsteil Dessau im Süden bzw. Südwesten, die Arendseer Ortsteile Sanne-Kerkuhn im Westen, Zühlen und Thielbeer im Norden bzw. Nordwesten sowie in westlicher Richtung die Ortsteile der Altmärkischen Höhe Kossebau, Rathslieben, Gagel und Lückstedt.

Im Norden, Westen und Süden grenzt die Gemarkung Heiligenfelde an den Altmarkkreis Salzwedel. Die Kleinstadt Arendsee (Altmark) ist etwa sieben Kilometer entfernt.

Nach Seehausen (Altmark) sind es rund 26 km.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“ befindet sich unmittelbar östlich der Ortschaft Heiligenfelde in der Gemarkung Heiligenfelde, Flur 4, Flurstücke 172/11, 225/13 teilw., 262/13 teilw., 264/13 teilw., 266/13 teilw., 268/13 teilw., 271/58 teilw., 270/58 teilw., 275/55 teilw., 278/50 teilw., 277/50 teilw., 11/1 teilw.

Die Fläche des Geltungsbereichs der 1. FNP-Änderung beträgt 14,6 ha. Der im vBP ausgewiesene Geltungsbereich beträgt ebenfalls 14,6 ha. Die Baufläche für die Solaranlagen beträgt nur 5,3 ha. Sie ist durch Baugrenzen örtlich festgelegt.

Das Plangebiet wird im Norden von der parallel verlaufenden Landstraße L 9 zwischen Heiligenfelde und Kossebau begrenzt.

Böden und Vegetation (aus Wikipedia)

Charakteristisch für die Böden der Altmark ist ein kleinteiliger Wechsel von sandigen und lehmigen bodenbildenden Substrattypen. So schwankt die Ertragsfähigkeit der Böden zwischen sehr fruchtbar und extrem unfruchtbar. Auf den Endmoränen und Grundmoränenplatten sind vorwiegend Braunerden zu finden. In den Niederungen, vor allem im Nordosten der Altmark, der Wische, finden sich stau- und grundnässebeeinflusste Böden wie Gleye aber auch geringmächtige Moore.

Die fruchtbarsten Böden der Altmark bildeten sich um Klötze innerhalb eines begrenzten Sandlössgebietes.

Auf den mittelfeuchten Moränenplatten ist als potentiell natürliche Vegetation der Eichen-Buchenwald dominant, auf sandigen Standorten stockt hingegen die Kiefer. Die aktuelle Landnutzung ist abwechslungsreich und besteht zu jeweils etwa einem Drittel aus Forsten, Wiesen und Ackerflächen.

Die Altmärkischen Höhe, ist als Endmoräne der letzten Eiszeit eine archäologische Fundgrube.

4 Planinhalt und Auswirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Planverfahren die 1. Änderung eines wirksamen Flächennutzungsplanes ist.

Zu begründen ist daher ausschließlich die vorgenommene Änderung gegenüber dem derzeit rechtswirksamen F-Plan. Für die übrigen, aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan übernommenen Darstellungen bzw. nachrichtlichen Übernahmen, wird auf die Erläuterung zu diesem zurzeit rechtswirksamen Plan verwiesen. Im Folgenden wird lediglich auf die mit der 1. Änderung des F-Planes veränderte Darstellung eingegangen.

4.1 Inhalt der Änderung und Begründung

Die aufgeführte Baugebietsart (Freiflächenphotovoltaikanlagen) kann nicht im Außenbereich umgesetzt werden. Photovoltaikanlagen sind zwar Gewerbebetriebe, die auch in Gewerbegebieten allgemein zulässig wären, der gewählte Standort bietet sich jedoch aufgrund der spezifischen Voraussetzungen als Sonderbaufläche an.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde umfasst lediglich die Änderung der Darstellung der Fläche für eine bestehende Sonderbaufläche nach § 5 Abs.2 Nr. 8.

Das vorhandene Sondergebiet ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB für Kiesabbau vorgesehen (ca. 43 ha). Daraus soll eine Teilfläche (14,6 ha) Photovoltaikanlage (Nutzung der Sonnenenergie) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB dargestellt werden. Die verbleibende Fläche wird gemäß dem Betriebsabschlussplan rekultiviert.

Die verbleibende östliche Fläche steht der Kiesförderung weiterhin zur Verfügung.

Begründung:

Die vorhandenen Grundstücke eignen sich für die Art der Bebauung (Photovoltaik). Eine Beeinträchtigung der Öffentlichkeit ist hier ausgeschlossen, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist. Erhebliche Störwirkungen durch optische Reize oder Blendung sind nicht zu erwarten (Immissionsschutz).

Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage liegt aufgrund der Vornutzung (in einer ehemaligen Kiesgrube) min. 5-6 m tiefer als der Straßenkörper, der auch noch mit einem ca. 20 m breiten, mit Bäumen bewachsenen Schutzstreifen abgegrenzt ist, so dass eine Landschaftsbildbeeinträchtigung und eine Blendwirkung durch die Module aus dem öffentlichen Bereich und der Ortslage nicht zu befürchten ist. Damit ist sichergestellt, dass keine Emissionen von der Planung ausgehen. Lärm- und Geruchsemissionen gehen von einer Photovoltaikanlage nicht aus. Die Anlage wird nur zu Kontrollgängen und Wartungsarbeiten ein- bis zweimal im Jahr angefahren, so dass durch Fahrverkehr nur während der Bauphase Störungen auftreten können.

Im Westen, Richtung Ortslage Heiligenfelde ist die Fläche durch Erdwälle begrenzt und mit Bäumen bewachsen und somit von den öffentlichen Flächen und den privaten Grundstücken aus nicht sichtbar.

Die vorhandenen Grundstücke sind als "Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ("Quarzsand Heiligenfelde") im Regionalen Entwicklungsplan Altmark ausgewiesen.

In der Begründung im REP Altmark heißt es: „Lagerstätten oberflächennaher Baustoffe (insbesondere Kies und Sande) sind in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern. Die festgelegten Standorte sind vorhandene und in Betrieb befindliche Lagerstätten und ihre zukünftigen Entwicklungsflächen.“

Für den hier in Rede stehenden westlichen Bereich ruht der Abbau seit etwa 15 Jahren. Die Fläche ist aus der Bergaufsicht entlassen (Beendigung der Bergaufsicht).

Die Stellungnahme des REP Altmark vom 27.04.2018 zum Vorentwurf vBP ist folgende: „In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.“

4.2 Auswirkungen auf die Erschließung

Das Gebiet der 1. Änderung des F-Planes ist bereits verkehrstechnisch über die nördlich des Geltungsbereiches verlaufende Landesstraße 9 (L9) gesichert. Weitere Erschließungsmaßnahmen können vom Investor innerhalb der Bauflächen in eigener Verantwortung ausgeführt werden.

4.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, Naturschutz und der Landschaftspflege

Der F- Planänderung hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die vorliegende FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei werden die Umweltauswirkungen der FNP-Änderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist als **Anlage 1** Bestandteil der Erläuterungen.

Vorausgegangen ist eine Bewertung für eine obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen in der Gemarkung.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zur Nutzung der Sonnenenergie auf einer größtenteils bereits ausgekiesten Teilfläche einer Kiesgrube (Brachfläche) sinnvoll weitergenutzt werden kann.

Mit den geplanten Nutzungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Der Eingriff kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet.

Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase besteht nicht, da keine schweren Baumaschinen zum Einsatz kommen. Eventuell auftretende Bodenverdichtungen im Zuge der Baumaßnahme werden durch vegetationstechnische Maßnahmen wieder beseitigt. Großflächige Abgrabungen und Aufschüttungen finden nicht statt.

Die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen geht teilweise durch die Verschattung des Bodens verloren. Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden wird bei

ordnungsmäßiger Bewirtschaftung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht eintreten. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die zukünftige Nutzung nicht wesentlich geändert.

Es erfolgt keine vollflächige Bodenversiegelung im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die vorhandene Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht nachhaltig beeinflusst.

Durch die Überplanung des im vBP festgesetzten Teil-Gebietes als Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Es kommt durch die Errichtung der Photovoltaik-Module zu kleinflächigen Bodenversiegelungen und Bodenverletzungen, die jedoch den bodenkundlichen Charakter der Fläche nicht grundlegend ändern werden. Eine Versiegelung von Boden wird verursacht durch die Herstellung von Fundamenten für den Bau von Trafos, Zaunpfosten und durch Erschließungsmaßnahmen (Wege).

Für die Solarmodule werden keine Fundamente errichtet. Bezogen auf die Gesamtfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist bei diesem Vorhaben mit einem Vollversiegelungsgrad von weniger als 1 % der Gesamtfläche zu rechnen. Die überdeckte (= überbaute) Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Projektion der Modulfläche auf die Horizontale.

Durch die Bodenüberdeckung wird eine Beschattung und die oberflächliche Austrocknung der Böden unter den Solarmodulen durch die Reduzierung des Niederschlagswassers bewirkt.

Denkmalschutzgesetz

Das Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer archäologischer Denkmale (Ortsakte Heiligenfelde, Fundplatz Nr. 5, 9, 10, 11, 12: alt-/mittelsteinzeitliche Fundstelle, bronzezeitliche Brandbestattungen, eisenzeitliche Brandbestattungen, urgeschichtliche Fundstelle, mittelalterliche Siedlung, undatierte Körperbestattungen).

Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.

Gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA muss gewährleistet sein, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Der Beginn von Erdarbeiten (Fundamentgruben, Leitungsgräben usw.) in durch Kiessandtagebau nicht tiefgreifend gestörten Bereich ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen § 14 (2) DenkmSchG LSA].

4.4 Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen **nicht** betroffen. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um keine Ackerfläche. Durch die Bebauung wird keine bewirtschaftete Fläche der Landwirtschaft entzogen.

Aufgrund der Vornutzung (Kiesabbau) wurde der Landwirtschaftlich nutzbare Boden (A-Horizont) großflächig von der Fläche entsorgt.

4.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belang der Förderung regenerativer Energiequellen

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a, c, e BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken.

Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs.6 Nr.7f BauGB) ein Ziel des Gesetzgebers.

Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung aus Sonnenenergie sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Seitens der Verbandsgemeinde Seehausen mit der Gemeinde Altmärkische Höhe wird diesen Belangen ein erhebliches Gewicht beigemessen.

4.6 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Durch die Wahl des Planverfahrens auf der Grundlage einer städtebaulichen Vereinbarung nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ergeben sich für die Gemeinde **keine Kosten**, da alle Leistungen von dem Vorhabenträger zu erbringen sind.

5 Flächenbilanz 1. Änderung FNP

Flächenbezeichnung	Flächenbilanz F-Plan z.Z. gültig Nur im Bereich der Änderung Fläche in ha	Flächenbilanz 1. Änderung F-Plan Fläche in ha	Veränderungen Fläche in ha
Sonderbaufläche Solaranlagen	0	14,6	plus 14,6
(davon PV- Stellflächen)		(5,3)	
(davon Ausgleichsflächen)		(9,3)	
Sonderbaufläche Kiesabbau	14,6	0	minus 14,6

Az: 13-34215-5252-10950/2022

Halle, 25.05.2022

bearbeitet von: Frau Kirchner

Telefon: +49 345 5212-239

Vermerk**Quarzsandtagebau Heiligenfelde-West****hier: Befahrung zur Überprüfung des Rückbaus der Grundwassermessstellen zur Entlassung einer Teilfläche aus der Bergaufsicht****Geographische Zuordnung**

Landkreis: Stendal

Gemeinde: Altmärkische Höhe

Datum

18.05.2022

Teilnehmer

- Hr. Coßbau (GF)
- Fr. Kirchner (LAGB/D13)

1. Statusaktiver Gewinnungsbetrieb Gewinnung im Nassschnitt Gewinnung im Trockenschnitt Betrieb in Einstellung mit zugelassenem Abschlussbetriebsplan? **2. Vorbemerkungen**

- a. Betriebsverantwortlicher: Hr. Coßbau
- b. Planfestgestellter Betrieb?: Nein
- c. Hauptbetriebsplanzulassung bis: 28.02.2007
- d. Befahrungspunkte: Punkte, an denen sich Grundwassermessstellen befanden
- e. Im CARDO?
- ~~f. Werden in dem Betrieb Abfälle angenommen, die vom LAGB beaufsichtigt werden?~~
- ~~g. Werden in dem Betrieb Abfälle aufgenommen, die vom zuständigen Landkreis beaufsichtigt werden?~~

Seite 2/5

Vorbemerkungen:

Bereits am 11.04.2022 fand eine gemeinsame Befahrung des LAGB mit der UNB und der UFB zur Entlassung einer Teilfläche aus der Bergaufsicht statt. Hierbei wurde festgestellt, dass insoweit alle Maßnahmen, außer der Rückbau von drei betroffenen Grundwassermessstellen, umgesetzt wurde. Zur Überprüfung der Umsetzung dieser Maßnahme fand die vorgenannte Befahrung statt.

Feststellungen:

Die drei betreffenden Grundwassermessstellen wurde zurückgebaut und somit die letzte notwendige Maßnahme zur Entlassung einer Teilfläche aus der Bergaufsicht durchgeführt.

Die auf den Abbildungen vorhandenen Pflöcke werden noch entfernt.

Festlegung:

Die Entlassung der nördlichen Teilfläche aus der Bergaufsicht wird festgestellt.

Seite 3/5

Fotodokumentation:



Seite 4/5



Abbildung 1: Rückbau GWM 3



Abbildung 2: Rückbau GWM 2

Seite 5/5



Abbildung 3: Rückbau GWM 1

Im Auftrag
Kirchner
Nachrichtlich an:
Hr. Coßbau: info@coßbau.de